



Brüssel, den 8. September 2016
(OR. en)

11401/16

TRANS 311
DELECT 168

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	11151/1/16 REV 1
Nr. Komm.dok.:	11150/16 + ADD 1
Betr.:	Delegierte Verordnung der Kommission (EU) .../... vom 8.7.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. Juli 2016 die obengenannte delegierte Verordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß den Artikeln 21 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013¹ vorgelegt.
2. Die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt endete am 7. September 2016.
3. Das Generalsekretariat des Rates hat die Delegationen am 13. Juli 2016 über diesen delegierten Rechtsakt² in Kenntnis gesetzt und um etwaige Reaktionen bis zum 10. August 2016 in schriftlicher Form gebeten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

² Dok. 11151/1/16 REV 1.

4. Nach der schriftlichen Konsultation haben die Delegationen in keiner Weise erkennen lassen, dass es einen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind.
6. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
